



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 67.396/1
vom 10. Juni 2020

über

einen Vorentwurf eines Dekretes der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens
vom 18. Februar 2020 zur Abänderung des
Zusammenarbeitsabkommens vom 12. Dezember 2005 zwischen
dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der
Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen
Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission
bezüglich der Umsetzung des Gesetzes vom 24. April 2003 zur
Reform der Adoption‘

Am 11. Mai 2020 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 18. Februar 2020 zur Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. Dezember 2005 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission bezüglich der Umsetzung des Gesetzes vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Kammer am 4. Juni 2020 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Wouter PAS, Staatsräte, Michel TISON und Johan PUT, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 10. Juni 2020 abgegeben.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS UND GEGENSTAND DES GUTACHTENS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, dem Zusammenarbeitsabkommen vom 18. Februar 2020 ,zur Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. Dezember 2005 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission bezüglich der Umsetzung des Gesetzes vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption‘, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, zuzustimmen.

Ziel dieses Zusammenarbeitsabkommens ist die Anpassung des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. Dezember 2005 an die durch Titel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 ,zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz‘ und durch Titel 5 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 ,zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung‘ in dem Zivilgesetzbuch und dem Gerichtsgesetzbuch vorgenommenen Abänderungen.

2.1. Am 22. Juli 2019 wurde das Gutachten 66.357/VR über einen Vorentwurf eines Gesetzes zur Zustimmung der Föderalbehörde zum Zusammenarbeitsabkommen vom 6. Juni 2019 ,zur Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. Dezember 2005 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission bezüglich der Umsetzung des Gesetzes vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption‘ abgegeben.

Dieses Zusammenarbeitsabkommen, wie das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen, zielte darauf ab, das Zusammenarbeitsabkommen vom 12. Dezember 2005 an die o.a. in dem Zivilgesetzbuch und dem Gerichtsgesetzbuch vorgenommenen Abänderungen anzupassen.

Aus der Begründung zu dem Dekretvorentwurf 67.089/VR¹ geht hervor, dass dieses Abänderungszusammenarbeitsabkommen vom 2019 angepasst wurde, und dass die Parteien ein neues Zusammenarbeitsabkommen, das einigen Bemerkungen aus dem Gutachten 66.357/VR Folge leistet, abgeschlossen haben. Es handelt sich um das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen.

¹ Vorentwurf eines Dekrets der Flämischen Gemeinschaft ,houdende de instemming met het samenwerkingsakkoord van ... tot wijziging van het samenwerkingsakkoord van 12 december 2005 tussen de Federale Staat, de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap en de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie inzake de tenuitvoerlegging van de wet van 24 april 2003 tot hervorming van de adoptie‘, über den der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, am 15. Mai 2020 das Gutachten 67.089/VR abgegeben hat.

2.2. Außer im Falle einer Änderung des juristischen Kontextes wird vom Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, im Prinzip kein neues Gutachten über bereits früher untersuchte Bestimmungen bzw. über infolge in anderen Gutachten formulierter Bemerkungen abgeänderte Bestimmungen abgegeben.

Wenn sie ihr Gutachten abgegeben hat, hat die Gesetzgebungsabteilung die ihr kraft Gesetzes zustehende Befugnis erschöpft, und es steht ihr somit nicht zu, sich erneut über bereits untersuchte Bestimmungen auszusprechen, unabhängig davon, ob sie zur Beachtung der im ersten Gutachten formulierten Bemerkungen revidiert worden sind bzw. unverändert geblieben sind. Dies gilt nicht, wenn erwogen wird, im Text völlig neue Bestimmungen einzufügen, über deren Inhalt die Gesetzgebungsabteilung sich bei der ursprünglichen Untersuchung der Akte nicht hat aussprechen können: in solchem Fall muss der Gesetzgebungsabteilung ein neuer Begutachtungsantrag vorgelegt werden; dann werden nur die neuen Bestimmungen begutachtet. Dies gilt ebenso wenig, wenn nach dem ersten Gutachten neue juristische Elemente eintreten, die rechtfertigen können, dass die Gesetzgebungsabteilung den Text erneut untersucht: in solchem Fall bezieht sich die neue Untersuchung des Textes auf die Auswirkungen dieser neuen juristischen Elemente auf die betreffende Regelung.

2.3. Aus einem Vergleich des dem Begutachtungsantrag 66.357/VR beigefügten Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Juni 2019 mit dem vorliegenden Zusammenarbeitsabkommen, und aus der Begründung zum Vorentwurf 67.089/VR geht hervor, dass fast alle Abänderungen sich aus dem Gutachten 66.357/VR ergeben.

Das ist jedoch nicht ganz der Fall für den neuen Artikel 3 des Zusammenarbeitsabkommens. So ist die Formulierung von dem, was jetzt Artikel 3 § 1 Absatz 1 geworden ist, angepasst worden. Zudem enthält Artikel 3 § 1 Absatz 2 eine neue Bestimmung, in der die Kriterien festgelegt werden, aufgrund deren bestimmt wird, ob der von der Flämischen Gemeinschaft bezeichnete Dienst, der von der Französischen Gemeinschaft bezeichnete Dienst oder der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezeichnete Dienst zuständig ist. In den Fällen (lies: in dem Fall) von Artikel 362-2 des Zivilgesetzbuches², wenn das Kind seinen Aufenthalt in dem zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt hat, bestimmt Paragraph 2 schließlich, vor welchem Familiengericht (dem niederländischsprachigen oder dem französischsprachigen Familiengericht) das Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingeleitet werden muss, je nachdem, ob die Adoption durch einen von der Flämischen Gemeinschaft zugelassenen Adoptionsdienst oder durch einen von der Französischen Gemeinschaft zugelassenen Adoptionsdienst begleitet wird, bzw. nicht durch einen zugelassenen Adoptionsdienst begleitet wird.

Zudem ist die Inkraftsetzungsbestimmung (Artikel 19 des Zusammenarbeitsabkommens) unverändert geblieben; sie hat jedoch wegen des Zeitablaufs eine andere Tragweite erhalten.

² Es geht eigentlich um den in Artikel 1231-34 des Gerichtsgesetzbuches genannten Fall.

2.4. Folglich beschränkt sich die Untersuchung auf den Dekretvorentwurf und auf die Artikel 3 (für die Bestimmungen, die dem Gutachten 66.357/VR keine Folge leisten) und 19 des Zusammenarbeitsabkommens.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES DES DEKRETVORENTWURFS

3. Über den Dekretvorentwurf sind keine Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DER ARTIKEL 3 UND 19 DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

Artikel 3

4. Der entworfene Artikel 3 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens verweist auf den Fall, in dem das betreffende Kind „seinen Aufenthalt in dem zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt hat“. Um die Übereinstimmung mit Artikel 628 Nr. 20 des Gerichtsgesetzbuches zu bewahren, ist es ratsam, die Terminologie dieses Artikels zu benutzen, und auf den „Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnort“ des Kindes zu verweisen.

5. Der entworfene Artikel 3 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens benutzt als Kriterium für die Einleitung vor dem niederländischsprachigen oder französischsprachigen Familiengericht das „Begleitet-Werden“ oder das „Nicht-Begleitet-Werden“ durch einen von der Flämischen Gemeinschaft oder durch einen von der Französischen Gemeinschaft zugelassenen Adoptionsdienst. Der Begriff „Begleitung“ verweist wahrscheinlich nach den verschiedenen Unterstützungsformen, die im Rahmen der Gemeinschaftsdekrete über Adoption bestehen. Es bleibt jedoch undeutlich, was dies präzise bedeutet. Es empfiehlt sich darum, dass in der Begründung erläutert wird, welche Hypothesen präzise gemeint werden.

6. Der entworfene Artikel 3 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens bestimmt, vor welchem Gericht die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Feststellung der Adoptierbarkeit eines Kindes im Rahmen des Verfahrens von Artikel 1231-34 des Gerichtsgesetzbuches einreichen muss. Es ist ratsam, in der Begründung zu präzisieren, wie diese Regeln sich zu den aus dem Gesetz vom 15. Juni 1935 „über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten“ hervorgehenden Regeln verhalten. Einige Erläuterungen über die Anwendung von Artikel 4 dieses Gesetzes sind notwendig, insbesondere wenn ein „Beklagter“ im Sinne von Artikel 4 § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes beantragt, dass das Verfahren in der anderen Sprache fortgesetzt wird.

Artikel 19

7.1. Artikel 19 des Zusammenarbeitsabkommens bestimmt, dass das Zusammenarbeitsabkommen an dem durch Königlichen Erlass gemäß Artikel 47 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 festgelegten Datum in Kraft tritt.

Der o.a. Artikel 47 lautet wie folgt:

„Vorliegender Titel tritt an einem vom König zu bestimmenden Datum in Kraft, spätestens aber am 1. Januar 2020, mit Ausnahme der Artikel 11, 13, 33 und 39, die am zehnten Tag nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft treten“.

Es wurde jedoch kein Königlicher Erlass, der das Datum des Inkrafttretens bestimmt, verabschiedet. Demzufolge herrscht Undeutlichkeit über die Frage, ob das Gesetz vom 6. Juli 2017 in Kraft getreten ist oder nicht, ob ein Königlicher Erlass zur Durchführung von Artikel 47 verabschiedet werden wird oder nicht, und somit über die Frage, zu welchem Zeitpunkt das Zusammenarbeitsabkommen in Kraft treten wird.

7.2. Aus der Begründung zum Entwurf, der zum Gesetz vom 6. Juli 2017 geworden ist, geht hervor, dass die Absicht der Verfasser war, dass das Inkrafttreten nach Revision des Zusammenarbeitsabkommens und Anpassung der Dekrete von dem König bestimmt wird³. Es war also der deutliche Wille des Gesetzgebers, das Inkrafttreten des Gesetzes und die Revision des Zusammenarbeitsabkommens und der Dekrete über Adoption in Übereinstimmung zu bringen. Aus dem Auftreten der Gemeinschaften geht auch der Wille hervor, Einheit über das Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Juli 2017, das Zusammenarbeitsabkommen und die Normen der Gemeinschaften zu schaffen⁴.

³ *Parl. Dok. Kammer*, 2016-2017, 54-2259/1, 25.

⁴ Artikel 27 Absatz 1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 24. Mai 2019 „tot wijziging van het besluit van de Vlaamse Regering van 22 maart 2013 betreffende het inzage-recht en de bemiddeling bij interlandelijke adoptie, het besluit van de Vlaamse Regering van 19 februari 2016 betreffende de bemiddeling, nazorg en inzage bij binnenlandse adoptie en het besluit van de Vlaamse Regering van 19 februari 2016 betreffende de voorbereiding bij adoptie“ bestimmt: „Dit besluit treedt in werking op 1 september 2019, [...] met uitzondering van de artikelen [...] die in werking treden op de dag van de volledige inwerkingtreding van titel 2 van de Wet van 6 juli 2017 houdende vereenvoudiging, harmonisering, informatisering en modernisering van bepalingen van het burgerlijk recht en van burgerlijk procesrecht alsook van het notariaat, en houdende diverse bepalingen inzake justitie“. Artikel 45 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. Juni 2019 „modifiant le décret du 31 mars 2004 relatif à l'adoption“ bestimmt: „Le présent décret entre en vigueur à la date fixée par le Gouvernement, et au plus tard à la date d'entrée en vigueur fixée par l'article 47 de la loi du 6 juillet 2017 portant simplification, harmonisation, informatisation et modernisation de dispositions de droit civil et de procédure civile ainsi que du notariat, et portant diverses mesures en matière de justice“. Die Begründung präzisiert: „Cet article prévoit que le Gouvernement fixera la date d'entrée en vigueur du décret. Celui-ci devra entrer en vigueur à la même date que la loi du 6 juillet 2017, la modification de l'accord de coopération du 12 décembre 2005 et l'arrêté d'application du décret. C'est pourquoi il est fait référence à l'article fixant l'entrée en vigueur des dispositions en matière d'adoption dans la loi du 6 juillet 2017“ (*Parl. Dok. Parl. Fr.Gem.* 2018-2019, Nr. 776/1, 10).

7.3. Im Vorentwurf, der zum Gesetz vom 6. Juli 2017 geworden ist, bestimmte Artikel 42: „De Koning bepaalt de datum van inwerkingtreding van deze titel, met uitzondering van [...]“⁵. Im Gutachten 59.944/2-3 über diesen Vorentwurf bemerkte der Staatsrat Folgendes: „Om ervoor te zorgen dat artikel 108 van de Grondwet nageleefd wordt, moet de steller van het voorontwerp een uiterste datum (...) vaststellen waarop titel 2 in werking treedt, met uitzondering van de artikelen [...] waarvan de inwerkingtreding bij artikel 42 wordt geregeld“. Der Staatsrat verwies diesbezüglich auf die korrekte Arbeitsweise, um dieser Bemerkung Folge zu leisten, nämlich auf die Formel F 4-5-2-1 aus dem Handbuch der Gesetzgebungstechnik⁶.

In dem Gesetzesentwurf und in dem angenommenen Gesetzestext wurde diese überdeutliche Formel nicht benutzt, sondern wurde die unglückliche Formulierung⁷ „Vorliegender Titel tritt an einem vom König zu bestimmenden Datum in Kraft, spätestens aber am 1. Januar 2020“ bevorzugt.

Die Tatsache, dass der Gesetzgeber die vom Staatsrat vorgeschlagene Formel nicht benutzte, weist auf den Willen des Gesetzgebers hin, das Inkrafttreten von einem Königlichen Erlass abhängig zu machen, und kein automatisches Inkrafttreten nach Ablauf einer bestimmten Frist vorzusehen.

Zudem muss auf Artikel 161 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 hingewiesen werden, dem zufolge „[d]ie Artikel 157, 159 und 160 (...) an dem Datum des Inkrafttretens in Kraft [treten], das durch den Königlichen Erlass zur Ausführung von Artikel 47 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz festgelegt wird“. Diese Bestimmung verweist nicht auf das eigentliche Inkrafttreten, sondern ausdrücklich auf einen Königlichen Erlass, der das Inkrafttreten festlegt.

Aus Artikel 47 des Gesetzes vom 6. Juli 2017, aus Artikel 161 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 und aus der Formulierung von Artikel 19 des Zusammenarbeitsabkommens scheint somit zu folgen, dass die Verabschiedung eines Königlichen Erlasses notwendig ist, um Titel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 in Kraft treten zu lassen.

Dieser Feststellung gegenüber steht jedoch die Tatsache, dass der ausdrücklich in Artikel 47 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 vorgesehene äußerste Termin etwas bedeuten soll. Normalerweise sollte dieser äußerste Termin bedeuten, dass das Gesetz zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten ist. Dem Beauftragten zufolge gehen die Parteien des

⁵ Parl. Dok. Kammer, 2016-2017, Nr. 54-2259/1, 244.

⁶ *Beginnelsen van de wetgevingstechniek - Handleiding voor het opstellen van wetgevende en reglementaire teksten*, www.raadvst-consetat.be, Empfehlungen 154.1 bis 154.1.2 und angepasste Formel F 4-5-2-1. Diese Formel lautet: „Deze wet treedt in werking op ... (datum). De Koning kan een datum van inwerkingtreding bepalen voorafgaand aan de datum vermeld in het eerste lid,,.

⁷ Es hat sich bereits in der Vergangenheit ergeben, dass diese Formulierung unglücklich ist. Siehe diesbezüglich den Königlichen Erlass vom 27. Juni 2012 „tot vaststelling van de datum van inwerkingtreding van artikel 35 van de programmawet van 22 juni 2012“, wobei in der Präambel zugegeben wird, dass die Formulierung „dubbelzinnig en bron van mogelijke betwisting is voor wat betreft de noodzaak of niet voor de Koning om de datum van inwerkingtreding vast te stellen“.

Zusammenarbeitsabkommens davon aus⁸. Diese Schlussfolgerung würde dem vom Staatsrat im Gutachten 59.944/2-3 gemachten Vorschlag entsprechen. Wie bereits bemerkt wurde, ist der Gesetzgeber diesem Vorschlag jedoch nicht gefolgt und steht die Formulierung von Artikel 47 des Gesetzes vom 6. Juli 2017, Artikel 161 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 und Artikel 19 des Zusammenarbeitsabkommens dieser Auslegung entgegen. Eine andere Beurteilung würde außerdem bedeuten, dass Titel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 tatsächlich in Kraft getreten ist, und Titel V des Gesetzes vom 18. Juni 2018 nicht.

Es kann somit nur angenommen werden, dass das Datum vom 1. Januar 2020 bedeutet, dass wenn der notwendige Königliche Erlass, der das Inkrafttreten festlegt, nach dem 1. Januar 2020 verabschiedet wird, das Gesetz spätestens am 1. Januar 2020, aber dann rückwirkend, in Kraft treten muss.

7.4. Daraus würde folge, dass das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen ohnehin mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft treten wird.

Dem Beauftragten zufolge ist das die Absicht. Er erklärt:

„Bedoeling is dat het samenwerkingsakkoord met terugwerking van kracht wordt op 1 januari 2020. Het in de praktijk toepassen van het samenwerkingsakkoord hangt af van de goedkeuring door de Gemeenschappen van eigen regelgeving. Het adoptiedecreet van de Franse Gemeenschap zou intussen al zijn aangepast. Voor de Duitstalige Gemeenschap ligt op 27 april 2020 in het Parlement een nieuw adoptiedecreet, dat met terugwerking van kracht zou worden op 1 januari 2020, voor ter goedkeuring. Het met terugwerking van kracht worden op 1 januari 2020 is uit te leggen door het feit dat de titel 2 van de wet van 6 juli 2017 van kracht is geworden op 1 januari 2020. Het is nodig dat alle bepalingen op hetzelfde tijdstip van kracht worden. Tegelijk is het een beleidskeuze om de inwerkingtreding niet uit te stellen“.

Das Zusammenarbeitsabkommen enthält vor allem Verfahrensvorschriften, um festzulegen, wer bestimmte Handlungen, wie die Aushändigung eines Attestes, die Erteilung von Informationen, die Durchführung einer Sozialuntersuchung, die Erstellung eines Berichtes, die Übermittlung bestimmter Dokumente ..., verrichten muss. Zudem werden Bestimmungen über den Inhalt der Sozialuntersuchung, das Muster bestimmter Bescheinigungen oder Berichte, und die Zusammensetzung eines Ausschusses abgeändert.

Rückwirkung ist im Prinzip nicht möglich für Verfahrensvorschriften, da sie auf tatsächlichen Handlungen und Ereignissen beruhen, für die die Fiktion der Rückwirkung unwirksam ist. Selbst wenn die Behörden das Zusammenarbeitsabkommen vom 12. Dezember 2005 in seiner abgeänderten Fassung bereits seit dem 1. Januar 2020 angewandt hätten, kann nicht garantiert werden, dass dies immer der Fall ist, und dass zum Beispiel auch die Familiengerichte oder die Ärzte, die ein ärztliches Attest aushändigen müssen, auf dieselbe Weise gehandelt haben. In diesem Fall besteht das Risiko, dass Undeutlichkeit über die Rechtskraft bestimmter Handlungen entsteht, wenn die neuen Bestimmungen keine Anwendung finden.

⁸ Siehe auch Artikel 66 des am 27. April 2020 auf der Plenarsitzung verabschiedeten Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über die Adoption von Kindern‘ (*Parl. Dok. D.Parl. 2019-2020, Nr. 51/4*).

Das Zusammenarbeitsabkommen kann demzufolge nicht rückwirkend am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

7.5. Um das Inkrafttreten der Gesetze vom 6. Juli 2017 und vom 18. Juni 2018 zu verdeutlichen, wird das Eingreifen des Königs oder des föderalen Gesetzgebers notwendig sein. Wenn daraus hervorgeht, dass das Gesetz vom 6. Juli 2017 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft tritt, kann auch das Zusammenarbeitsabkommen an diesem Datum wirksam werden, unter der Bedingung, dass in diesem Abkommen eine Bestimmung vorgesehen wird, die die Folgen von Handlungen regelt, die im Rahmen von Adoptionen verrichtet wurden, die zwischen dem 1. Januar 2020 und dem Datum des Inkrafttretens des letzten Akts zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen stattgefunden haben.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY